

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 24****Memmingen, 31. Oktober 2003****45. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
29.10.2003	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. November 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	137
28.10.2003	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes zu einem Kulturverein mit Gebetsraum auf dem Grundstück Eduard-Flach-Straße 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen	140

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über die ab 01. November 2003 geltenden**  
**Allgemeinen Gastarife und Bedingungen**

Vom 29. November 2003

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. November 2003 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

### **I. Preisbestandteile**

#### 1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

#### **Gaspreise in EURO (gültig ab 01. November 2003)**

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
<b>Gruppe A</b>					
200	4,50	5,22	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,75	4,35	6,00	6,96	5.601 - 24.000
<b>Gruppe B</b>					
202	3,45	4,00	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,35	3,89	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	3,20	3,71	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um			0,44 €/kW	0,51 €/kW	
<b>Gruppe C</b>					
205	2,97	3,45	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 126,67 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 146,94 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
<b>Gruppe D</b>					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,20	3,71	2,50	2,90	

\*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

#### 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

### 3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatz-steuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt sind.

### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlags-pflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berech-nung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

## **II. Allgemeine Bedingungen**

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m<sup>3</sup> im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Umrech-nungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kun-de von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weite-res Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerech-net (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhe-bung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorange-gangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrau-ches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B je-weils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrech-nung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.

6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gstarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gstarife und Bedingungen außer Kraft.

### **III. Sonstiges**

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh<sub>HS</sub>).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
  - b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
  - c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
  - d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
  - e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)
- dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 29. Oktober 2003

**Stadtwerke Memmingen**

Werkleitung

Domaschke Metzeler

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Nutzungsänderung des**  
**bestehenden Gebäudes zu einem Kulturverein mit Gebetsraum auf dem Grundstück**  
**Eduard-Flach-Straße 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen**

Vom 28. Oktober 2003

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 21.10.03 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes zu einem Kulturverein mit Gebetsraum auf dem Grundstück Eduard-Flach-Straße 3, (Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen) erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes zu einem Kulturverein mit Gebetsraum

Baugrundstück: Eduard-Flach-Straße 3, Flur-Nr. 2717/3, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 20.06.2003,
- 2) Baubeschreibung vom 20.06.2003,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 27.01.2001, Maßstab 1:1000,
- 4) Stellplatznachweis vom 20.06.2003, eingegangen am 01.09.2003, Maßstab 1:100,
- 5) Grundriss Keller vom 20.06.2003, Maßstab 1:100,
- 6) Grundriss Erdgeschoss vom 20.06.2003, eingegangen am 01.09.2003, Maßstab 1:100,
- 7) Grundriss Obergeschoss vom 20.06.2003, Maßstab 1:100,
- 8) Schnitt vom 20.06.2003, Maßstab 1:100,

- 9) Westansicht vom 20.06.2003, Maßstab 1:100,
  - 10) Ostansicht vom 20.06.2003, Maßstab 1:100,
  - 11) Nordansicht vom 20.06.2003, Maßstab 1:100,
- die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

### 3. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 4. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 21.10.03 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 28. Oktober 2003  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister